

Das Verbot und die Bestrafung von Kriegsverbrechen sind zum großen Teil in Abkommen fixiert, die bereits um die Jahrhundertwende abgeschlossen und seitdem mehrmals erneuert und vervollkommen wurden. Dagegen entstanden die Völkerrechtsnormen über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit erst mit der Herausbildung des demokratischen Völkerrechts. Unter dem Einfluß der Sowjetunion und infolge des zunehmenden Drucks der Völker wurden die Ächtung der Aggression, das Verbot der Annexion fremder Länder und der Unterwerfung anderer Völker zu allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts. Damit erhielten auch das Recht und die Pflicht zur Bestrafung derer, die sich der Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit schuldig machen, allgemeine Anerkennung als Völkerrechtsprinzip. Das fand seinen Niederschlag insbesondere in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten sowie im Londoner Viermächteabkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher und dem zugleich vereinbarten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945. Nach diesen Beschlüssen wurden die Kriegsverbrecherprozesse in Europa und im Fernen Osten, vor allem der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher durchgeführt. Die Vereinten Nationen haben diese Rechtsakte und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien mehrfach bestätigt. So bekräftigte die Vollversammlung der UN am 11. Dezember 1946 in ihrer Resolution 95 (I) die allgemeine Geltung der Prinzipien des Völkerrechts, auf denen das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes (IMT-Statut, auch Londoner Statut genannt) und das Urteil des Nürnberger Gerichtshofes beruhen. Den gleichen Inhalt hatte die Resolution der Vollversammlung der UN 177 (II) vom 21. November 1947. Die völkerrechtliche Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aggression Hitlerdeutschlands verübt worden sind, wurde außerdem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 (Abschnitt III, Ziffer 5) ausdrücklich festgelegt.

3. *In der Deutschen Demokratischen Republik sind seit ihrem Bestehen die völkerrechtlichen Normen über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsver-*